

RS OGH 2005/9/26 2R245/05b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2005

Norm

EO §253b

EO §74

RAT TP7

Rechtssatz

1. Durch § 253b EO, neu geschaffen durch die EO-Nov 2005, wurde lediglich die vom VfGH im Erkenntnis vom 21.6.2001, G 198-200/01, als akzeptabel bezeichnete Bagatellgrenze eingeführt. An den Voraussetzungen für einen Kostenersatz bei der Beteiligung am Exekutionsvollzug, wenn die hereinzubringende Forderung an Kapital EUR 2.000,- übersteigt, ändert diese Bestimmung nichts.

2. In Exekutionsverfahren, in denen die hereinzubringende Forderung an Kapital Eur2.000,- übersteigt, ist der Zuspruch von Inventionskosten grundsätzlich davon abhängig, ob die Beteiligung - ex ante betrachtet - zur Rechtsverwirklichung notwendig war. Davon ist nur auszugehen, wenn sie entweder zielführend im Sinn eines ohne Beteiligung nicht erzielten Pfändungserfolgs oder der Behebung sonstiger Schwierigkeiten sachlicher oder rechtlicher Natur, die sich beim Vollzug ergeben, dienlich war. Ergeben sich die Umstände für die Notwendigkeit nicht aus der Aktenlage, sind sie vom betreibenden Gläubiger konkret zu behaupten und zu bescheinigen. Erst wenn die Notwendigkeit bejaht wird, ist die Beteiligung nach TP7 Abs 1 letzter Satz RAT zu honorieren, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, die nur eine Entlohnung nach TP 7 Abs 1 erster Satz RAT rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 2 R 245/05b

Entscheidungstext LG Feldkirch 26.09.2005 2 R 245/05b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2005:RFE0000140

Dokumentnummer

JJR_20050926_LG00929_00200R00245_05B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>